

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5246/24-I

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

26.02.2024

Betr.: Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2023 im Produkt 241010
Schülerbeförderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produkt 241010 – Schülerbeförderung – in der Höhe von insgesamt 581.814,55 Euro im Ergebnishaushalt und 1.055.208,52 Euro im Finanzhaushalt zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage 1

Luckenwalde, den 19.2.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Aufgrund der Satzung der Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming und der gestiegenen Schülerzahlen sowie der Rechnungslegungen der Beförderungsunternehmen zeigt sich Verlauf des Haushaltsvollzuges 2023, dass die Planansätze nicht ausreichen. Das Amt 40 verfügt u. a. über die beiden Produktkonten Aufwendungen der Schülerbeförderung im ÖPNV¹ (241010.542900) und Aufwendungen im Schülerspezialverkehr (241010.542910)

Für das Produktkonto 241010.542900 – Aufwendungen im ÖPNV – wurde deshalb ein überplanmäßiger Antrag mit einem Mehrbedarf von 251.814,55 Euro im Dezember 2023 in der Kämmerei eingereicht und vom Kämmerner genehmigt. Die Ansprüche auf Beförderung im ÖPNV zum 1.8.2023 sind durch die per Änderungssatzung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossene Reduzierung der Mindestentfernungen für Schüler*innen der Sekundarstufen I/II und die Einführung des Wechselmodells gestiegen. Das konnte in der Planung 2023 nicht berücksichtigt werden. Der Mehrbedarf wurde ferner notwendig, weil 2023 die tatsächliche Fahrschülerzahl um 497 statt den geplanten 211 Personen stieg.

Da sich aktuell auch für das Produktkonto 241010.542910 – Aufwendungen für Schülerspezialverkehr – ein Mehrbedarf abzeichnet, ist ein weiterer überplanmäßiger Antrag für das Produkt Schülerbeförderung erforderlich. Der Mehrbedarf an Aufwendungen in diesem Produktkonto beläuft sich auf 396.000 Euro.

Entsprechend der Festlegung der Haushaltssatzung bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen bei einer Wertgrenze ab 500.000 Euro für die Teilergebnishaushalte je Kontenart der vorherigen Zustimmung durch den Kreistag. Durch den Mehrbedarf im Schülerspezialverkehr und dem bereits bewilligten überplanmäßigen Aufwand bei der Schülerbeförderung im ÖPNV wird diese Wertgrenze für den Teilergebnisplan Schülerbeförderung in der Kontenart 54 erreicht, sodass ein Beschluss des Kreistages erforderlich wird.

Begründung:

241010.542910/742910 – Aufwendungen/Auszahlungen für den Schülerspezialverkehr

Das Produktkonto umfasst die Finanzmittel zur Begleichung der Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen der Fahrdienste bzw. Beförderungsunternehmen zur Beförderung von Schüler*innen im Schülerspezialverkehr. Beim Schülerspezialverkehr werden Schüler*innen außerhalb des ÖPNV von Fahrdiensten befördert, wenn diese wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können oder zumutbare Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht vorhanden sind.

¹ öffentlicher Personennahverkehr

Kostensteigerungen:

Die Fahrdienste bzw. Beförderungsunternehmen, die im Auftrag des Landkreises den Schülerspezialverkehr durchführen, haben wegen steigender Inflation ihre Entgelte für die Beförderungsleistungen erhöhen müssen. Dabei sind für die Erhöhungen vor allem die 2022 stark gestiegenen Benzinpreise und des seit Oktober 2022 geltenden erhöhten gesetzlichen Mindestlohnes verantwortlich. Im Durchschnitt stiegen die Entgelte in dem Zeitraum 08/2022 bis 08/2023 um 16 %. Obwohl im Zuge der Haushaltsplanung 2023 ein höherer Ansatz gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 veranschlagt wurde, reicht diese Erhöhung nicht aus. Der Ansatz 2023 wurde bereits im Ergebnis 2022 um 74.750 Euro überschritten. Ab dem Schuljahr 2023/2024 ist darüber hinaus die Anzahl der Neuverträge für Beförderungsleistungen gestiegen.

Erforderlichkeit, Unabweisbarkeit und Deckungsquelle:

Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind sachlich und zeitlich unabweisbar. Die sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, da die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe erforderlich sind. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen nicht ohne Nachteil für den Landkreis, die Beförderungsunternehmen und die anspruchsberechtigten Schüler*innen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Bei den Leistungen für die Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die dem Landkreis auferlegt wurde (vgl. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)). Die Ansprüche aus der Schülerbeförderung sind durch Satzung im Landkreis Teltow-Fläming näher bestimmt.

Auf der Basis bestehender Beförderungsverträge werden Schüler*innen von verschiedenen Miet- und Taxiunternehmen zur Schule befördert. Die Unternehmen erbringen die Leistungen zur Erfüllung der kreislichen Aufgabe und haben daher den Anspruch, diese Leistung monatlich bezahlt zu bekommen. Würde der Landkreis die fälligen Rechnungen nicht bezahlen, entstehen Säumnis- und Mahnzuschläge und die Gefahr, dass die Unternehmen ihre Leistung kündigen.

Der überplanmäßige Mehraufwand kann innerhalb des Budgets des Amtes 40 gedeckt werden. (siehe Anlage 1)

Die Abweichungen im Finanzhaushalt gegenüber dem Ergebnishaushalt resultieren aus überjährigen Verbuchungen und Erstattungen.